

Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 05/2023

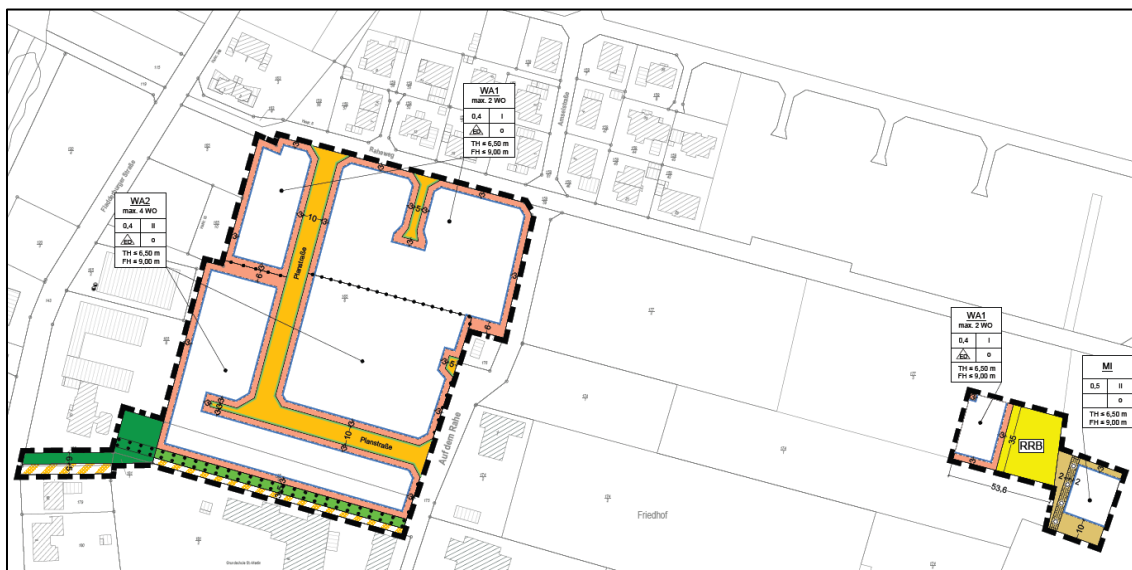
Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 06.02.2023

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 51 - 1. Änderung „Bösel-Nord“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bösel-Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Das Planungsgebiet umfasst zwei Teilbereiche nordöstlich des Ortskerns Bösel. Die Teilbereiche liegen südlich der Straße Raheweg, östlich der Fladderburger Straße sowie westlich der Schäferstraße. Die Lage der Teilbereiche ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:

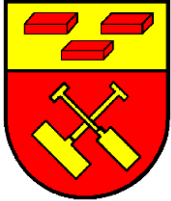


Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bösel-Nord“ (ohne Maßstab)

Gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bösel-Nord“ mit seiner Begründung in der Zeit vom

14. Februar bis zum 15. März 2023
- beide Tage einschließlich -

im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 - Bauen, Planen, Ordnung - Zimmer 2.10, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags - freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 05/2023

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 06.02.2023

Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://www.boesel.de/gewerbe-bau-und-klimaschutz/bauleitplanung/b-plan>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des innerörtlichen Standortes und des Planumfangs um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB sind folglich nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist;
- dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bösel, den 06.02.2023

Hermann Block
Bürgermeister